

EINGEGANGEN AM 26. FEB. 2019



Landratsamt Konstanz · Otto-Blesch-Straße 51 · 78315 · Radolfzell

Herr  
Oliver Huizinga  
foodwatch e.V  
c/o Foodwatch e.V  
Brunnenstraße 181  
10119 Berlin

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Ansprechperson	[REDACTED]
Dienstgebäude	Otto-Blesch-Straße 51 78315 Radolfzell
Zimmer-Nr.	[REDACTED]
Telefon	[REDACTED]
Telefax	[REDACTED]
E-Mail Adresse	[REDACTED]
Aktenzeichen	[REDACTED]

[www.lra.kn.de](http://www.lra.kn.de)

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Donnerstag, 21. Februar 2019

Ihr Antrag auf Informationszugang zum Betrieb:  
Petershof Hotel Restaurant, Sankt-Gebhardstr. 14, 78467 Konstanz

Sehr geehrter Herr Huizinga,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres o.a. Antrags vom 28.01.2019.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Sie haben in Ihrem Antrag aufgeführt, dass Sie um Mitteilung bitten, falls der betroffene Dritte ausdrücklich nach der Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten fragt. Sie möchten sodann entscheiden, ob Sie Ihren Antrag gegebenenfalls zurücknehmen.

Wir weisen Sie gem. § 25 LVwVfG darauf hin, dass Ihr bedingter Antrag nur bearbeitet und beantwortet werden kann, wenn er bedingungslos und ohne diese Einschränkung gestellt wird. Gemäß § 5 Abs. 2 S.4 VIG sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Lebensmittelunternehmers diesem Ihren Namen und Ihre Anschrift mitzuteilen. Der Anspruch des Lebensmittelunternehmers auf Mitteilung Ihrer Daten ist zeitlich nicht begrenzt. So kann der der Antrag des Unternehmers etwa auch zu einem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem Sie die Information bereits erhalten haben. Eine Mitteilung an Sie liefe ins Leere, da eine Antragsrücknahme dann nicht mehr möglich ist.

Sparkasse Bodensee  
IBAN DE87 6905 0001 0000 0124 35  
BIC SOLADES1KNZ

Spark. Hegau-Bodensee	IBAN DE49 6925 0035 0003 0655 05	BIC SOLADES1SNG
Spark. Hegau-Bodensee	IBAN DE94 6925 0035 0006 0100 03	BIC SOLADES1SNG
Sparkasse Engen-Gottm.	IBAN DE23 6925 1445 0005 0040 07	BIC SOLADES1ENG
Volksbank eG KN	IBAN DE93 6929 1000 0210 2161 03	BIC GENODE61RAD
Postbank Karlsruhe	IBAN DE50 6601 0075 0035 7387 56	BIC PBNKDEFF



Durch die zwingend erforderliche Anhörung des Betreibers gem. § 28 LVwVfG als am Verfahren Beteiligten, wird das Verwaltungsverfahren eröffnet. Der Betreiber erhält dadurch ein vollumfängliches Akteneinsichtsrecht gem. § 29 LVwVfG, welches auch Ihre personenbezogenen Daten als Antragsteller umfasst.

***Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten wollen oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten.***

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Der weitere Schriftverkehr zu Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Mit freundlichen Grüßen

